

ZH_OBERGERICHT SB140106 vom 24. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140106

FR: ZH_OBERGERICHT SB140106 du 24 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140106 del 24 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil der Vorinstanz vom 15. Januar 2014 (Urk. 34) meldete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 22. Januar 2014 rechtzeitig Berufung an (Urk. 30).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft nahm das begründete Urteil am 27. Februar 2014 entgegen (Urk. 32/1) und reichte die Berufungserklärung am 18. März 2014 frist- gerecht ein (Urk. 35, Datum Poststempel). Dabei beschränkte sie die Berufung auf die Nebenfolgen des Urteils, Dispositivziffer 2 (Beschlagnahme/Einziehung) sowie die Dispositivziffern 3 und 4 (Kosten- und Entschädigungsfolgen).

E. 3

Die hiesige Kammer ordnete mit Beschluss vom 6. Mai 2014 das schriftliche Verfahren an und setzte der Staatsanwaltschaft Frist an, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 38). Da die Staatsanwaltschaft bereits ihre Berufungserklärung als Berufungsbegründung bezeichnet und auch damit betitelt hatte, wurde diese mit Präsidialverfügung vom 20. Juni 2014 der Beschuldigten zugestellt und dieser Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 40). Diese liess mit Eingabe vom 14. Juli 2014 die Berufungsantwort samt Honorarnote einreichen (Urk. 43 und 44). Die Eingabe wurden der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zugestellt (Urk. 45). Die Vorinstanz verzichtete ausdrücklich auf Vernehmlassung (Urk. 42). Somit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die beschlagnahmte Flüssigkeit gemäss Art. 24 Abs. 2 BetmG und Art. 69 StGB sei einzuziehen und zu vernichten (Urk. 35 S. 4). Die Verteidigung schloss sich in ihrer Berufungsantwort aufgrund der geänderten Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich der Auffassung der Staatsanwaltschaft an (Urk. 43 S. 2), weshalb beide Parteien übereinstimmend die Einziehung und Vernichtung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat vom 26. Juni 2013 beschlagnahmten Flüssigkeit beantragen. Weitere Ausführungen erübrigen sich somit.

- 6 -

E. 5

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrem Antrag, dass die beschlagnahmte Flüssigkeit einzuziehen und zu vernichten ist. Selbst wenn die Beschuldigte in der Berufungsantwort vom 14. Juli 2014 in Bezug auf die Einziehung aufgrund der geänderten Rechtsprechung einen mit der Staatsanwaltschaft übereinstimmenden Antrag stellte, war die Staatsanwaltschaft gezwungen, dies in einem Berufungsverfahren korrigieren zu lassen. Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Urteils unterliegt die Staatsanwaltschaft. Da die Beurteilung der Einziehung aufgrund der übereinstimmenden Anträge weniger Aufwand verursachte, rechtfertigt es sich, die Kosten zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu einem Drittel der Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 5.2

Der Beschuldigten ist sodann für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten. Diese ist anhand der Anwaltsgebührenverordnung festzulegen, welche besagt, dass die Gebühr im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen wird (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses vor Einzelgericht wird dabei ein Ansatz von Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– als Grundge-

- 9 -
bühr festgelegt. Zuschlagsrelevante Aufwendungen sind vorliegend nicht ersichtlich (vgl. § 17 Abs. 2 AnwGebV). Die noch zu beurteilenden Punkte des vorliegenden Falles waren nicht von besonderer Komplexität und betrafen keine schwierigen juristischen Fragen. Die Tätigkeit der Verteidigung beschränkte sich auf das Studium des erstinstanzlichen Urteils und der prozessleitenden Entscheidung der Berufungsinstanz sowie das Verfassen der Berufungsantwort. So erscheint die von RA lic. iur. X. _____ eingereichte Honorarnote als eher hoch, und es wurde zudem beim Total des Stundenaufwandes aufgrund eines Rechenfehlers eine Stunde zuviel aufgeführt (Urk. 44). Es rechtfertigt sich die Festsetzung der reduzierten Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren auf eine Pauschale von Fr. 1'400.– (inkl. MwSt.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.